

Innerhalb des Bundesrates findet die Souveränität einer jeden Regierung ihren unbeschränkten Ausdruck. Deshalb sind auch die Mitglieder des Bundesrates an die Instruktion ihrer Souveräne gebunden, d. h. im Bundesrat stimmt nicht der einzelne Bevollmächtigte nach seiner eigenen Ueberzeugung, sondern sein Souverän stimmt durch ihn (Reichstagsverhandlung des Norddeutschen Bundes vom 27. März 1867, Protokoll S. 384, Spalte 1, Reichstagsverhandlung vom 1. April 1871, Protokoll S. 95, Spalte 1 und vom 19. April 1871, Protokoll S. 298, Spalte 2, sowie Reichs-Verfassung Art. 6, Abs. 2 und Art. 9, Cap 2). Aus diesem Grund sind sie auch nur ihrem Souverän gegenüber verantwortlich.

Der Bundesrat ist aber „nicht eigentlich eine Reichsbehörde, er vertritt das Reich als solches nicht; das Reich wird nach außen durch Se. Majestät den Kaiser vertreten, das gesamte Volk wird durch den Reichstag vertreten. Der Bundesrat ist nach unserer Auffassung recht eigentlich eine Körperschaft, in welcher die einzelnen Staaten zur Vertretung gelangen, die ich nicht als zentrifugales Element, aber als die Vertretung berechtigter Sonderinteressen bezeichnen möchte.“ (Bismarck in der Reichstagsverhandlung vom 9. April 1871, S. 95, Spalte 1).

Im Bundesrate sind also die Einzelstaaten als solche und nicht etwa die Gesamtheit der deutschen Staaten als eine Einheit vertreten.

II. Die Zusammensetzung des Bundesrates.

Der Bundesrat besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes (Reichs-Verfassung Art. 6, Abs. 1), also der 25 Staaten. Jeder Einzelstaat ist vertreten und muß vertreten sein. Die Vertretung ist aber nicht in der Weise eine gleiche, daß jeder Staat nur 1 Vertreter (Bevollmächtigten) in den Bundesrat senden darf, sondern es ist nach Reichs-Verfassung Art. 6, Abs. 2 die Stimmführung in der Weise verteilt, daß

Preußen (4, Hannover 4, Kurhessen 3, Holstein-Lauenburg 3, Nassau 2, Frankfurt a. M. 1), einschließlich des Reichskanzlers (Reichs-Verf. Art. 15)	= 17	Stimmen
Bayern	= 6	"
Sachsen und Württemberg je 4	= 8	"
Baden und Hessen je 3	= 6	"
Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2	= 4	"
Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg je 1	= 17	"

also die 25 Staaten zusammen inklusive dem Vorsitzenden 58 Stimmen führen. Im Bundesrate sind also nur die deutschen Staaten bezn.